

Schutzgebiete, Naturdenkmale, Biotope



Foto: Naturschutzgebiet Schönbuch-Westhang / Ammerbuch

Die Schutzkategorien sind teilweise im Landesrecht (NatSchG BW , Abschnitt IV.), teilweise im Bundesrecht (BNatSchG, Abschnitt V.) und teilweise im europäischen Recht (NATURA2000) verankert.

Im Landkreis Tübingen gibt es folgende Schutzkategorien – unterteilt in Flächen- und Objektschutz :

Flächenschutz :

- **Naturschutzgebiete** sind Gebiete > 5 ha, die naturkundliche Besonderheiten, seltene Tier- und Pflanzengesellschaften oder eine besondere Artenvielfalt aufweisen. Meist können die wertbestimmenden Arten und Lebensräume nur durch extensive Nutzungsformen erhalten werden. Es gelten weitgehende Veränderungsverbote. Sämtliche Nutzungen und das Betretungsrecht sind den Schutzziele unterworfen.
- **Flächenhafte Naturdenkmale** schützen Lebensräume gefährdeter Arten ≤ 5 ha. Es gelten ähnliche Regelungen wie in den Naturschutzgebieten.
- **Landschaftsschutzgebiete** erstrecken sich auf naturnahe Landschaften, in denen keine weitere Siedlungs- und Verkehrsersentwicklung stattfinden soll. Auf großen, zusammenhängenden Flächen wirken sie dem Landschaftsverbrauch entgegen und sichern wertvolle Naherholungsgebiete. Naturerlebnisse und der visuelle Landschaftsgenuss stehen im Vordergrund und bestimmen die Erholungsqualität.
- **Biotope nach § 32 Abs. 1 NatSchG (§24a a.F.)** sind Feldgehölze, Mager- und Nasswiesen, Trockenmauern, naturnahe Tümpel und Bachläufe sowie andere gesetzlich definierte Biotoptypen, die durch landesweite Kartierungen 1995 – 2000 konkretisiert wurden.

Objektschutz :

- Stattliche Altbäume (Merkmale sind Alter, Wuchs und Seltenheit), Alleen, Steinbrüche, Höhlen u.a. besondere Naturerscheinungen können als **Naturdenkmale** ausgewiesen werden.
- **Geschützte Grünbestände** werden von den Gemeinden durch Satzungsbeschluss ausgewiesen. Es handelt sich meistens um städtische Grünanlagen (Sadtparks, Friedhöfe etc.) mit wertvollen Bäumen und Sträuchern. Bisher wurden insgesamt 7 kartierte Grünbestände in 4 Gemeinden des Landkreises ausgewiesen.

Unter Habitatschutz versteht man gezielte Schutzmaßnahmen für gefährdete Arten, insbesondere zum Schutz ihrer Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten, Winterquartiere, Rastplätze und Wanderkorridore. Beispiele : Nisthilfen für Mehl- und Rauchschnalben, Späte Mahd zum Schutz von Bodenbrütern (Kiebitz, Braunkehlchen), Straßensperrungen und Querungshilfen für Amphibienwanderungen, Sanierung Fledermausquartieren .

Europäischer Kontext :

- Europaweites Netzwerk von Schutzgebieten = **NATURA 2000**
- Ziel : biologische Vielfalt in Europa, Schutz gefährdeter Arten und ihrer Lebensräume
- Rechtliche Grundlagen (2 Säulen):
 - Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) und
 - **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG)